

**Verfahrensordnung
der DSTG - Landesverband Niedersachsen e. V. zur Bestimmung
von Kandidatinnen und Kandidaten**

§ 1 Kandidat*innen-Vorschläge

1.
Bis zum 01. Februar des dem Wahljahr vorausgehenden Jahres ist von der*dem Landesvorsitzenden durch Sonderrundschreiben an die Ortsverbände zu Kandidat*innen Vorschlägen aufzurufen, die bis zum 01. Juli in der Geschäftsstelle des Landesverbandes einzureichen sind.
2.
Vorschlagsberechtigt sind die Ortsverbände, die Bezirksausschüsse und der Geschäftsführende Vorstand
3.
Vorschläge müssen den Namen, Vornamen, Anschrift, Amtsbezeichnung, Geburtsdatum, Dienststelle, bisherige Funktion in Gewerkschaft und Personalrat sowie einen Vorschlag für die zukünftige Aufgabe der Kandidatin bzw. des Kandidaten enthalten.
4.
Sämtliche eingereichte Vorschläge werden zur konstituierenden Sitzung der Kommission vorgelegt.

§ 2 – Die Wahlvorbereitungskommission

1.
Die Kommission besteht aus jeweils zwei Mitgliedern aus den Ortsverbänden der Bezirke Hannover und Oldenburg, sowie drei Vertreter*innen des Geschäftsführenden Vorstandes.
2.
Die Bezirksversammlungen bestimmen ihre jeweiligen Kommissionsmitglieder und melden sie dem Geschäftsführenden Vorstand bis zum 01. April des dem Wahljahr vorausgehenden Jahres. Der Geschäftsführende Vorstand bestimmt seine Vertreter*innen zum gleichen Termin.
3.
Kommissionsmitglieder aus den Ortsverbänden dürfen weder für die Stufenvertretungen noch für den Geschäftsführenden Vorstand oder die Bezirksausschüsse kandidieren.
4.
Unmittelbar nach der Benennung aller Mitglieder der Wahlvorbereitungskommission lädt die*der Landesvorsitzende zur konstituierenden Sitzung ein, in der die Wahlvorbereitungskommission eine*n Vorsitzende*n und eine*n Stellvertreter*in wählt. Beide Positionen sind mit Vertreter*innen der Bezirke zu besetzen.

§ 3 Grundsätze zur Kandidat*innen-Auswahl

1.
Vorrangig sind die fachlichen und persönlichen Qualifikationen der einzelnen Kandidat*innen

2.

Mit in die Überlegungen einbezogen werden sollte jedoch

a) die angemessene Berücksichtigung beider Bezirke,

b) die angemessene Berücksichtigung der Laufbahnen und Entgeltgruppen,

c) die Bereitschaft bei Wahlen in die Stufenvertretungen, sich aktiv in die gewerkschaftliche Arbeit einzubringen.

§ 4 Kommissionsauftrag

1.

Die Kommission erarbeitet aus den eingereichten Vorschlägen Listen für die Wahl der Stufenvertretungen sowie zeitgleich einen Vorschlag für die Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes und der Bezirksausschüsse.

2.

Sämtliche Listen werden den Ortsverbänden und dem Landesvorstand zur Kenntnisnahme und dem Landesvorstand zur weiteren Veranlassung zugeleitet.

§ 5 Verfahren zur Kandidat*innen Bestimmung

1.

Über die endgültigen Kandidat*innen Listen für die Wahl der Stufenvertretungen beschließt die Ortsverbands-Vorsitzenden-Konferenz bei einfachem Stimmrecht der anwesenden Stimmberechtigten mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

2.

Sie tritt spätestens vier Monate vor den betreffenden Wahlen zusammen. Zu ihr hat der*die Landesvorsitzende rechtzeitig unter Vorlage der Kandidat*innen Listen zu laden.

3.

Die vorgesehenen Spitzenkandidat*innen für die Haupt- und Bezirkspersonalratswahlen werden in Einzelwahlen bestimmt. Die weiteren Kandidat*innen der jeweiligen Listen können sich nach den von der Wahlvorbereitungskommission erarbeiteten Reihenfolgen vorstellen und in gemeinsamen Wahlen bestimmt werden.

4.

Die Abstimmungen werden von der*dem Kommissionsvorsitzenden geleitet.

5.

Der Vorschlag für die Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes und der Bezirksausschüsse ist als unmittelbare Empfehlung an den Landesverbandstag zu geben. Die jeweiligen Wahlen erfolgen im Rahmen des Landesverbandstages.

§ 6 Schlussbestimmungen

1.

Diese Verfahrensordnung wurde am 17. Juni 2024 mit sofortiger Wirkung vom Landesvorstand beschlossen.

(Stand: 17.06.2024)